

Steuergesetz

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 30. Oktober 1994¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 4 und 5

⁴ Zur Finanzierung einer bedeutenden kommunalen Infrastrukturanlage kann der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt zusammen mit dem entsprechenden Kreditbeschluss an einer kommunalen Urnenabstimmung.

⁵ Der Kantonsrat kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Staatsvoranschlags für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt von höchstens 0,3 Einheiten des Staatssteuerfusses gewähren.

Art. 27

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge nach den Art. 28 bis 35a dieses Gesetzes abgezogen.

Art. 35 Abs. 1 Bst. h und k

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

h. Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, soweit die Steuerpflichtigen die Kosten selber tragen und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen nach den Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

k. Aufgehoben

Art. 35a *Freiwillige Leistungen*

Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. g dieses Gesetzes. Vorausgesetzt wird, dass die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.– erreichen und insgesamt 20 Prozent der um alle andern Aufwendungen gemäss Art. 28 bis 35 dieses Gesetzes verminderten steuerbaren

Einkünfte im Jahr nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten gemäss Art. 76 Abs.1 Bst. a bis c dieses Gesetzes.

Art. 37 Abs. 1

¹ Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

- a. für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Buchstabe b oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im Sinne von Buchstabe d im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, 20 Prozent des Reineinkommens, mindestens Fr. 4 300.–, höchstens Fr. 10 000.–;

- b. Fr. 6 400.– für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;

- ~~c. befinden sich Kinder, für die die Steuerpflichtigen nach Buchstabe b einen Abzug beanspruchen können, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch in einer Vollzeit Schulausbildung, so können die Steuerpflichtigen für die daraus entstehenden Mehrkosten einen zusätzlichen Abzug von pauschal Fr. 1 600.– vornehmen. Ist der Wohn- oder Aufenthaltsort solcher Kinder aus Gründen der Ausbildung vom Wohnort der Steuerpflichtigen verschieden, so erhöht sich dieser Abzug um Fr. 5 700.– für jedes Kind;~~

als Unterstützungsabzug für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzugs beitragen, Fr. 2 400.– für jede unterstützte Person. Dieser Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe b oder Art. 35 Bst. c dieses Gesetzes gewährt wird;

- d. als Sozialabzug für die Steuerberechnung:

- Fr. 10 000.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- Fr. 10 000.– für die übrigen Steuerpflichtigen;

- e. als Sonderabzug:

- für Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Buchstabe b im gleichen Haushalt zusammenleben und über ein Reineinkommen von unter Fr. 100 000.– verfügen, 10 % zwischen der Differenz von Fr. 100 000.– und dem Reineinkommen;
- für Ehepaare, die ohne Kinder im Sinne von Buchstabe b in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und über ein Reineinkommen

von unter Fr. 75 000.– verfügen, 10 % zwischen der Differenz von Fr. 75 000.– und dem Reineinkommen;

- für die übrigen Steuerpflichtigen, die über ein Reineinkommen von unter Fr. 50 000.– verfügen, 10 % zwischen der Differenz von Fr. 50 000.– und dem Reineinkommen.

Art. 152a Abs. 2 und 3

² Ist das Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung nicht überbaut und besass es die steuerpflichtige Person länger als zehn vollendete Jahre, werden die Anlagekosten pauschaliert. In diesem Fall reduziert sich die Pauschale gemäss Absatz 1 um 20 Prozent. Die Pauschale wird in Prozenten des Veräusserungserlöses bemessen.

³ Höhere Anlagekosten werden angerechnet, sofern sie die steuerpflichtige Person vollständig nachweist.

Art. 155

¹ Die einfache Grundstückgewinnsteuer beträgt 1,8 Prozent des Grundstückgewinns.

² Grundstückgewinne unter Fr. 5 000.– werden nicht besteuert.

Art. 156

¹ Die Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer Eigentumsdauer von:

weniger als einem Jahr	um 30 Prozent,
von einem bis weniger als zwei Jahren	um 20 Prozent,
von zwei bis weniger als drei Jahren	um 10 Prozent.

² Massgebend für die Eigentumsdauer eines der Grundstückgewinnsteuer unterliegenden Grundstückes ist die letzte Veräusserung gemäss Eintrag im Grundbuch. Die Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen unterbricht die Eigentumsdauer.

Art. 179 Amtshilfe anderer Behörden

Art. 179a Amtshilfe der Steuerbehörde

Die Steuerverwaltung erteilt den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie deren Durchführungsorganen auf Ersuchen hin alle erforderlichen Auskünfte, soweit hierfür ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht und soweit diese Behörden die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Art. 179b Datenbearbeitung

¹ Die Steuerverwaltung betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Informationssystem. Dieses kann besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten, die steuerrechtlich wesentlich sind.

²Für die Gewährung der Amtshilfe im Sinne der Art. 178 bis 179a dieses Gesetzes können Daten einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt werden. Die Daten können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung regelt Art und Umfang des Datenabrufs, sowie die Zugriffsberechtigungen.

³Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn es zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist.

⁴Im Übrigen sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes sinngemäss anwendbar.

Art. 317 *Steuerstrategieausgleich*
a. Finanzierung

Der Kanton leistet zur Minderung der Steuerausfälle der Gemeinden in den Jahren 2006 bis ~~2011~~2014 folgende jährliche Beiträge:

- a. 2006: 6,3 Millionen Franken,
- b. 2007: 5,25 Millionen Franken,
- c. 2008: 5,7 Millionen Franken,
- d. 2009: 5,15 Millionen Franken,
- e. 2010: 4,1 Millionen Franken,
- f. 2011: 3,0 Millionen Franken,
- g. 2012: 0,514 Millionen Franken
- h. 2013: 0,385 Millionen Franken
- i. 2014: 0,29 Millionen Franken.

Art. 318 *b. Verteilung*

¹ Die Auszahlung der Mittel gemäss Art. 317 dieses Gesetzes erfolgt nach folgendem Verteilschlüssel:

	Jahr	Fr.
a. Gemeinde Sarnen		
– Einwohnergemeinde	2006	1 496 621
	2007	1 248 535
	2008	1 330 155
	2009	1 204 452

	2010	956 366
	2011	621 965
– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	150 435
	2007	125 220
	2008	135 506
	2009	121 851
	2010	96 636
	2011	71 820
b. Gemeinde Kerns		
– Einwohnergemeinde	2006	720 128
	2007	595 019
	2008	629 912
	2009	548 386
	2010	423 276
	2011	349 260
	<u>2012</u>	<u>179 000</u>
	<u>2013</u>	<u>134 000</u>
	<u>2014</u>	<u>101 000</u>
– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	95 145
	2007	78 760
	2008	82 348
	2009	72 107
	2010	55 722
	2011	41 487
	<u>2012</u>	<u>23 000</u>
	<u>2013</u>	<u>17 000</u>
	<u>2014</u>	<u>13 000</u>

c. Gemeinde Sachseln

– Einwohnergemeinde	2006	745 719
	2007	621 280
	2008	659 244
	2009	593 581
	2010	469 142
	2011	310 882

– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	110 379
	2007	92 146
	2008	95 282
	2009	86 246
	2010	68 013
	2011	36 515

d. Gemeinde Alpnach

– Einwohnergemeinde	2006	778 725
	2007	647 161
	2008	692 568
	2009	618 070
	2010	486 506
	2011	359 715

	<u>2012</u>	<u>52 000</u>
--	-------------	---------------

	<u>2013</u>	<u>39 000</u>
--	-------------	---------------

	<u>2014</u>	<u>29 000</u>
--	-------------	---------------

– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	109 356
	2007	91 160
	2008	95 393
	2009	85 955

	2010	67 759
	2011	41 013
	<u>2012</u>	<u>15 000</u>
	<u>2013</u>	<u>11 000</u>
	<u>2014</u>	<u>8 000</u>
e. Gemeinde Giswil		
– Einwohnergemeinde	2006	648 035
	2007	540 617
	2008	626 775
	2009	572 357
	2010	464 939
	2011	421 724
	<u>2012</u>	<u>162 000</u>
	<u>2013</u>	<u>122 000</u>
	<u>2014</u>	<u>92 000</u>
– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	79 117
	2007	66 117
	2008	75 679
	2009	69 454
	2010	56 454
	2011	47 362
	<u>2012</u>	<u>19 000</u>
	<u>2013</u>	<u>14 000</u>
	<u>2014</u>	<u>11 000</u>
f. Gemeinde Lungern		
– Einwohnergemeinde	2006	605 773
	2007	508 829
	2008	555 515

	2009	517 363
	2010	420 419
	2011	254 517
	<u>2012</u>	<u>57 000</u>
	<u>2013</u>	<u>43 000</u>
	<u>2014</u>	<u>32 000</u>
– römisch-katholische Kirchgemeinde	2006	58 185
	2007	48 723
	2008	53 566
	2009	49 349
	2010	39 887
	2011	27 181
	<u>2012</u>	<u>7 000</u>
	<u>2013</u>	<u>5 000</u>
	<u>2014</u>	<u>4 000</u>
g. Einwohnergemeinde Engelberg	2006	659 264
	2007	550 516
	2008	627 964
	2009	574 551
	2010	465 803
	2011	392 587
h. Evangelisch-reformierte	2006	43 188
Kirchgemeinden Obwalden	2007	35 917
	2008	40 093
	2009	36 278
	2010	29 078
	2011	23 972

II.

Die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994² wird wie folgt geändert:

Art. 35a *Begriff des überbauten Grundstückes (Art. 152a StG)*

¹ Als überbaut gelten Grundstücke, auf denen im Zeitpunkt der Veräusserung feste, mit dem Boden verbundene Gebäude stehen. Grundstücke mit nicht mehr nutzbaren Abbruchobjekten, Fahrnisbauten, Schuppen usw., deren Wert für den Kaufpreis von untergeordneter Bedeutung ist, gelten nicht als überbaut.

² Als überbaut gilt auch der im Ort oder Quartier übliche Umschwung einer Baute.

³ Nicht als überbaut gilt der übernormale Umschwung einer Baute, sofern er zu einer Überbauung oder Arrondierung verwendet werden könnte und sofern diese zusätzliche Nutzung ohne wesentliche Beeinträchtigung des überbauten Teils möglich wäre.

III.

Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999³ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 Bst. b

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung besteht, soweit die kantonalen Durchschnittsprämien für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder der Krankenpflegegrundversicherung samt Unfallddeckung den gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 50 000.– darf die Prämienverbilligung 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie nicht unterschreiten (Mindestanspruch). Das anrechenbare Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen:

- b. unter Aufrechnung von: Sonderabzug und Sozialabzug für die Steuerberechnung, 10 Prozent des steuerbaren Vermögens, Zweitverdienerabzug, Abzug von Renten aus beruflicher Vorsorge und privater Versicherung, allfälliger Liegenschaftsverlust, Schuldzinsenabzug, Abzug für gemeinnützige Zuwendungen sowie für Beiträge und Einkaufssummen an die Säule 3a und Einkaufssummen an die 2. Säule. Bei Steuerpflichtigen ohne Einzahlungen in die 2. Säule ist die Aufrechnung für Einzahlungen in die Säule 3a angemessen herabzusetzen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats

Die Ratspräsidentin:

Die Ratssekretärin:

Behördenreferendum:

Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung diesen Nachtrag zum Steuergesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.

¹ GDB 641.4

² GDB 641.41

³ GDB 851.11